- 1. 1. Ist eine Auswertung von Baubeihilsen aus öffentlichen Mitteln zur Erbauung von Bergmannswohnhäusern durch § 29 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 ausgeschlossen?
- 2. In welchem Umfang liegt bei Sicherung burch eine Höchstetragshypothet eine "durch Hypothet gesicherte Forderung" im Sinne des Aufwertungsgesehes bor?

BGB. §§ 242, 1190. AufwG. §§ 9, 10, 62, 63, 69. Oritte Steuernotverordnung § 29.

VII. Zivilsenat. Urteil v. 4. Mai 1928 i. S. Stadtgemeinde F. (Bekl.) w. Berein zur Errichtung von Bergmannswohnungen e. R. (Nl.). VII 642/27.

- I, Landgericht Dresben.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

Die ehemalige Landgemeinde Z. erhielt in der Zeit vom 13. Oktober 1921 dis zum 13. April 1923 auf ihr Ansuchen von dem klagenden Verein zur Errichtung eines Wohnhauses mit fünf Vergmannswohnungen auf ihrem Grundstüd in Z. in verschiedenen Teilbeträgen 350000 PM. ausgezahlt. Dies geschah auf Grund der Vestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Errichtung von Vergmannswohnungen vom 21. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 65) und der dazu ergangenen Nachträge. Nach der Vekanntmachung des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 8. April 1920 (Ar. 80 der Sächsischen Ministeriums vom 9. April 1920) ist der Kläger die nach Ar. 4 jener Vestimmungen zuständige Stelle. Die der Gemeinde Z. gewährten Mittel stammten hiernach aus der jog. Kohlendauabgabe, die — nach einem nicht veröffentlichten

Reichluft des Reichskohlenverbands bom 30. Dezember 1919 und dessen später herausgegebenen Bekanntmachungen — zur Förderung des Wohnungsbaues für Bergleute durch Erhöhung der Kohlenpreise von der Allgemeinheit aufgebracht wurde. Zur Sicherung für alle Forderungen, die dem Kläger aus der Gewährung von Beihilfen erwachsen würden, bestellte ihm die Gemeinde 3. laut Ur= funde vom 10. Oktober 1921 an einem Grundstück Sicherungs= hppothek zum Höchstbetrag von 268800 BM. Die Gemeinde A. ift nach dem Rahre 1921 in die beklagte Stadtgemeinde F. aufgegangen, die damit in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde R. eingetreten ist. Der Rläger verlangt Aufwertung der ihm aus der Gewährung der Beihilfen zustehenden versönlichen Forderung zum vollen Betrag des Goldmarkwerts in Höhe von 6757,10 GM. Er hat beantragt, in erster Linie dahin zu erkennen, daß seine Ansprüche gegen die Beklagte auf Rahlung ber der Gemeinde Z. gewährten Beträge auf 6757,10 GM. aufzuwerten seien, und die Beklagte zur Zahlung von 342,72 GM. sowie auf die Zeit vom 1. Juli 1926 ab zur Zahlung von 5% Zinsen jährlich auf den aufgewerteten Betrag von 6757,10 GM. zu verurteilen. Hilfsweise hat er andere Anträge gestellt und diese in der Berufungsinstanz dahin abaeändert:

1. in erster Linie sestzustellen, daß die Ansprüche des Klägers an die Beklagte aus den der Gemeinde Z. in den Jahren 1921 bis 1923 gewährten Baubeihilsen nach den Bestimmungen des Aufswertungsgesetzes aufzuwerten seien und daß diese Auswertung gemäß § 62 Auswellen den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe;

2. in zweiter Linie festzustellen, daß die Ansprüche des Klägers auf Bahlung der der Gemeinde Z. gewährten Beträge nach den allgemeinen Grundsäten aufzuwerten seien, und zwar ohne daß bei dieser Auswertung eine gesetzliche Beschränkung auf 25% des sich aus der Umrechnungstabelle des Auswertungsgesetzes ergebenden Goldmarkbetrags bestehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berusung des Klägers hat das Oberlandesgericht dahin erkannt: "Es wird sessentent, daß die Ansprüche des Klägers an die Beklagte aus den der ehemaligen Landgemeinde Z. in den Jahren 1921 dis 1923 gewährten Baubeihilsen nach den Bestimmungen des Auswertungs-

gesehes vom 16. Juli 1925 aufzuwerten sind." Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Anschlußrevision des Klägers wurde das Berusungsurteil insoweit aufgehoben, als es den die Summe von 268800 PM. übersteigenden Teil des Klaganspruchs betrifft. In diesem Umfang wurde die Sache an das Berusungsgericht zurückverwiesen.

## Gründe:

1. Die Parteien streiten in erster Linie darüber, ob eine Aufwertung der Baubeihilfen sowohl nach dem Aufwertungsgesetz als auch nach den allgemeinen Vorschriften (§ 62 Aufw. § 242 BOB.) durch die Borichrift in § 29 der Dritten Steuernotverordnung ausaelchlossen ist. Nach dieser unterliegen nach dem 1. Juli 1918 bezuasfertig gewordene Neubauten, Um- oder Einbauten nur dann der Aufwertungssteuer, wenn sie mit Beihilsen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind; an Stelle dieser Steuer können die Landesregierungen Grundstücke mit Gebäuden, die mit solchen Beihilfen errichtet worden sind, zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld bis zu 40% (später abgeändert auf 25%) bes in Goldmark umgerechneten Wertes ber Beihilfe ober bis zu einem entsprechenden Hundertsatz des Friedenswerts des Grundstuds belasten. Die Beklagte folgert hieraus, daß die Aufwertung solcher Baubeihilfen aus öffentlichen Mitteln allein den Landesregierungen überlassen worden sei. Dieser Einwand ist vom Berufungerichter autreffend für unbegründet erklärt worden. Er läßt die Frage, ob die hier fraglichen Baubeihilfen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen seien, dahingestellt; er stellt ferner, für das Revisionsgericht bindend (§ 562 BBD.), fest, daß in Sachsen von der Belastung der mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln errichteten Gebäude mit Grundschulden Abstand genommen worden sei und daß die Beklagte für das hier in Frage kommende Gebäude auf Grund des § 3 Mr. 2 bes sächs. Gesetzes über ben Gelbentwertungsausgleich auch keine Aufwertungssteuer zu entrichten brauche. Er führt weiter aus, daß durch § 29 keineswegs den Ländern die Aufwertung der aus öffentlichen Mitteln stammenden Beihilfen zu Wohnungsbauten ausschließlich überlassen worden sei. Dieser Entscheidung und ihrer Begründung kann nur beigepflichtet werden. Mit Recht folgert das Berufungsgericht aus der Stellung

des § 29 im Art. III der Dritten Steuernotverordnung und im Unterabschnitt "Geldentwertungsausgleich zugunsten der Länder", sowie aus der Borschrift des § 28 Abs. 3 das., welche für den Fall des Bestehens von Auswertungsverpslichtungen Steuermilderungen vorsieht, daß durch die zugunsten der Länder getroffenen öfsentlicherechtlichen Bestimmungen der §§ 26 sig. die bürgerlichrechtlichen Auswertungsansprüche der Beihilsen-Darlehensgeber nicht beseitigt sind. Ob es auf diese Ansprüche von Einsluß wäre, wenn eine Grundschuld nach § 29 besiellt worden wäre, bedarf hier keiner Entschenz, da, wie erwähnt, in Sachsen von solchen Bestastungen Abstand genommen worden ist.

Der auf § 29 der Dritten Steuernotverordnung gestützte Ansgriff ist daher unbegründet. Gegenüber der Meinung der Kevision, daß durch § 29 der Aussichluß des Rechtswegs angeordnet werde, sei übrigens bemerkt, daß, auch wenn diese Vorschrift sich auf bürgerlicherechtliche Auswertungsansprüche erstrecken sollte, nicht von einem Aussichluß des Rechtswegs, sondern höchstens von einer materiellrechtslichen Einschränkung der Auswertungsansprüche die Rede sein könnte.

Die Beklagte hat keinen Kevisionsangriff gegen die Zurückweisung ihres Einwandes erhoben, daß die Auswertung des Beihilsedarlehens nicht nach Maßgabe des Auswertungsgesetzes, sondern höchstens nach dem Anleiheablösungsgesetz zu erfolgen habe. Auch in dieser Hinsicht ist dem Berusungsrichter darin zuzustimmen, daß schon das Nichtvorliegen eines Schuldscheins im Sinne des § 30 dieses Gesetzes seine Anwendung ausschließt.

Endlich unterliegt auch die von der Beklagten bestrittene Sachbesugnis des Mägers nach den Feststellungen des Vorderrichters keinem Bedenken. Die Revision der Beklagten ist demnach zurückzuweisen.

2. Dagegen ist der Anschlußrevision des Alägers, der in erster Linie volle Auswertung der Baubeihilsen nach allgemeinen Grundsäben begehrt, zum Teil stattzugeben.

Zwar ist mit dem Berusungsrichter und der in der Rechtsprechung (King Auswehlpre. Bd. 1 S. 328, 749; JW. 1928 S. 179) und im Schriftum (Mügel Auswehlt 5. Aufl. S. 591 und die dort Angeführten) vorherrschenden Meinung anzunehmen, daß § 9 Ausw. auf die durch eine Höchstbetragshypothek gesicherten Forderungen mindestens dann anwendbar ist, wenn, wie hier, bereits

bein Juktaftkreien bes Auswertungsgesehes endgültig seststand, daß eine bestimmte Forderung durch die Höchstbetragshypothek gesichert war. Die Anschlußrevision bekämpst auch zu Unrecht die Ansicht des Berusungsgerichts, daß nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Auswertungsstellen darüber zu besinden haben, ob einer der Fälle des § 10 Auswes. vorliegt, in denen eine höhere Auswertung der durch Hypotheken gesicherten Forderungen als auf 25% zulässig ist (§ 69 Say 2 Auswes).

Das Berufungsgericht nimmt aber rechtsirrig an, daß die ganze Forderung des Klägers von 350000 PM. durch die Höchstbetragshypothek von 268800 KM. gesichert sei. Bei einer Höchstbetrags= hypothek haftet das Grundstück für die Forderung, zu deren Sicherung sie bestellt ist, nur bis zu dem eingetragenen Söchstbetrag (§ 1190 Abs. 1 BOB.); nur insoweit kann ber Gläubiger für seine Forderung aus dem Grundstude Befriedigung suchen. Der überschießende Betrag ist nicht dinglich gesichert. Auf ihn können daher die §§ 9flg. Aufw.G. ebensowenig Anwendung finden, wie auf den überschießenden Betrag einer nur zum Teil durch eine Verkehrshppothek gesicherten Forderung (val. dazu RVU. vom 17. Juni 1927 VII 46/27, AufwKart. § 9 Rr. 5a). Seine Aufwertung richtet sich vielmehr gemäß §§ 62flg. Aufw. nach den allgemeinen Vorschriften und unterliegt der Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Ansprüche des Rlägers aus den gewährten Baubeihilfen nach dem Aufwertungsgesetz aufzuwerten sind und daß über den Auswertungsbetrag die Aufwertungsstellen zu entscheiden haben, kann bennach nur für den die Summe von 268800 BM. nicht übersteigenden Teil der Unsprüche aufrecht erhalten werden. Über den überschießenden Teil hat das Berufungsgericht auf den Hauptantrag des Rlägers zu erkennen. Ihm ist auch die Entscheidung zu überlassen, ob eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Aufw. vorliegt oder die Baubeihilfen nicht als eine solche anzusehen sind, sei es weil die Begriffsbestimmung der Vermögensanlage auf sie nicht zutrifft ober weil einer der Fälle des § 63 Abs. 2, 3. B. — wie der Kläger unter Bezugnahme auf die bei Ring AufwAspr. Bd. 2 S. 467 abgebruckte Entscheidung geltend macht — ein Beteiligungsverhältnis im Sinne bes § 63 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt.